

Teltower Kreisblatt.

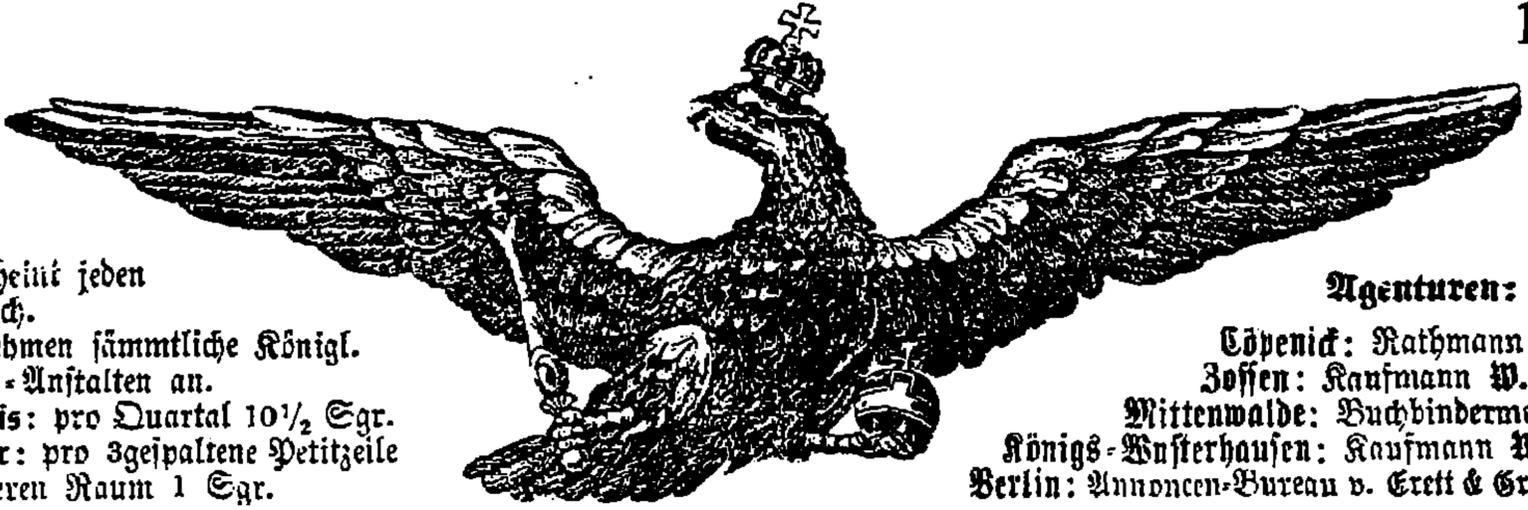
№ 2.

12. Jahrg.

Das Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Egr.
Insertionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Egr.



Agenturen:

Cöpenick: Rathmann Liese.

Zossen: Kaufmann W. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Erett & Große, Hofstr. 1a.

A m t l i c h e s .

Nach dem Gesetze vom 15. Oktober 1866 soll zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes ein Reichstag gewählt werden. In Ausführung dieses Gesetzes ist durch Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 28. Dezember prät. angeordnet, daß unverzüglich die Vorbereitungen für die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes getroffen werden sollen. Zu diesem Behufe sind zunächst die Wählerlisten aufzustellen. Diese Listen sind für die Dorfgemeinden von den Ortsvorständen, für die selbstständigen Gutsbezirke von den Inhabern derselben doppelt anzufertigen.

Es wird dazu den Ortsvorständen und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke das Wahl-Gesetz vom 15. Oktober 1866 mit dem dazu erlassenen Reglement vom 30. Dezember 1866 nebst drei Anlagen zugehen. Ich fordere daher die Ortsvorstände resp. Inhaber selbstständiger Gutsbezirke auf, **mit** der nach §. 1. des qu. Reglements erforderlichen **Aufstellung der Wähler-Liste in zwei Exemplaren sofort vorzugehen.** Formulare zur Benutzung werden dem Reglement beigelegt. Für die Aufstellung der Liste giebt das Reglement genauen Anhalt. Dasselbe weicht wesentlich von dem zur Aufstellung der Urwähler-Listen zu den Wahlen für das Abgeordneten-Haus ab und darf damit nicht verwechselt werden. Insbesondere ist dabei hervorzuheben:

1) daß — conf. §. 2. des Wahl-Gesetzes vom 15. Oktober 1866 — jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden **deutschen** Staaten (also nicht bloß Preußen) in die Wählerliste aufzunehmen sind.

Dem deutschen Staaten-Bunde gehören alle deutsche Staaten an mit Ausnahme von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden Hessen-Darmstadt, Luxemburg und Lichtenstein. — Angehörige dieser Staaten sind demnach nicht aufzunehmen.

2) Daß um zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen zu werden, ein Lebensalter von **25 Jahren** (nicht 24) erforderlich ist.

3) Daß a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, b) Personen, über deren Vermögen Conkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet ist, c) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im verflossenen Jahre bezogen haben, d) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß des staatsbürgerlichen Rechtes entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind.

4) Daß die Berechtigung zur Wahl nicht, wie früher, davon abhängig ist, daß Jemand in der Gemeinde seit einer bestimmten Zeit seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sondern daß es genügt, wenn er überhaupt zur Zeit der Aufnahme der Liste in der Gemeinde **wohnt.**

5) Daß in die Liste, welche wie bereits vorgedacht **doppelt** aufzustellen, die Wähler in alphabetischer Ordnung aufzuführen die dazu nöthigen Nachrichten von Haus zu Haus zu sammeln sind. Ich verweise auf das dem Reglement beigelegte Muster A.

6) Daß die so gefertigte Liste acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen ist. Bis zum 15. Januar er. muß die Wähler-Liste aufgestellt sein.

Vom **15. Januar** c. ab ist das Haupt-Exemplar der Wählerliste 8 Tage lang also bis 22. Januar einschließlich auf dem Schulzenamte resp. dem Dominio zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Die Auslegung muß vorher in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Orts-Einwohner gebracht werden.

Sollten gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste Einwendungen erhoben werden, so bleibt nach §. 3. des Reglements resp. §. 10. des Gesetzes zu verfahren.